

**Hundesteuersatzung
- Entscheidung über die Änderung der Satzung zum 01.01.2006**

Beschluss: (18:13, 3 Enthaltungen)

- 1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.**
- 2. Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Bis zum Ende des Jahres 1997 erhob die Stadt Ettlingen Hundesteuer als Gemeindesteuer (Pflichtsteuer) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hundesteuer (HStG) in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 63, 1982) und der Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.1982.

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 25. Juli 2001 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29) sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 104) die Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Ettlingen vom 09.10.1996 beschlossen.

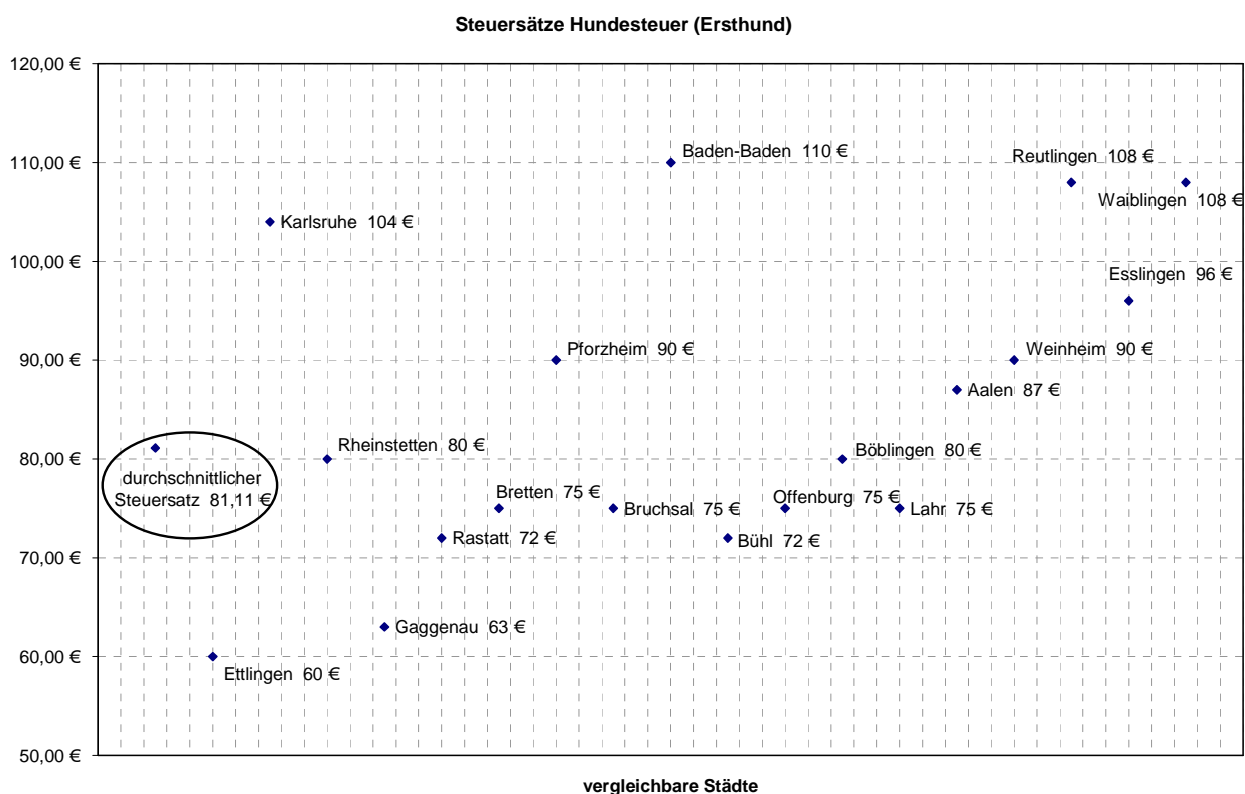
Aufgrund der Gesetzesänderungen ist heute die Rechtsgrundlage für die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Ettlingen § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 01.12.2005 (GBl. S. 705) und die §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206).

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer wurde zuletzt am 25.07.2001 geändert. Die Steuersätze wurden in den letzten 40 Jahren lediglich einmal (zum 01.01.1997) erhöht. Bei der Umstellung von DM auf € zum 01.01.2002 sogar nach unten abgerundet:

	1966	1983	1997	2002	2006
Ersthund	112,00 DM	112,00 DM	120,00 DM	60,00 €	84,00 €
weitere(r) Hund(e)	224,00 DM	224,00 DM	240,00 DM	120,00 €	168,00 €
Zwinger	168,00 DM	168,00 DM	360,00 DM	180,00 €	252,00 €
Hundehandel	224,00 DM	224,00 DM			
Hund zum ermäßigten Steuersatz	56,00 DM	56,00 DM			60,00 €
steuerfreier Hund	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 €	0,00 €

Die vom Städte- und Gemeindetag 1996 vorgelegte Mustersatzung wurde seither von den Kommunen übernommen und umgesetzt. Durch überall identische Formulierungen können Erhebungskonkurrenzen zwischen den Gemeinden vermieden werden. Darüber hinaus sind konkurrierende Besteuerungsnormen bei Um- oder Wegzügen von Gemeinde zu Gemeinde ausgeschlossen. Im Weiteren unterstützt dies die vom Rechenzentrum Karlsruhe angebotenen Veranlagungsverfahren, die nur bei Satzungen anwendbar sind, die sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages orientieren. Die Satzungen unterscheiden sich nur in einem Punkt, und zwar in der Höhe der jeweiligen Steuersätze.

Die bisherigen Steuersätze der Stadt Ettlingen sind die niedrigsten aller vergleichbaren Städte im näheren Umkreis. Der durchschnittliche Steuersatz für den Ersthund bei den nachstehend erfassten Städten liegt bei 81,11 €.



Eine Änderung der Steuersätze sollte in 6,00 €- bzw. 12,00 €-Schritten erfolgen, damit ungerade Cent-Beträge (je Monat = p. m.) bei einer Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres vermieden werden.

Steuersätze in €	bisher		Alternative 1		Alternative 2		Alternative 3		Alternative 4	
			Erhöhung um 10 %		Erhöhung um 20 %		Erhöhung um 30 %		Erhöhung um 40 %	
	p. a.	p. m.	p. a.	p. m.	p. a.	p. m.	p. a.	p. m.	p. a.	p. m.
Ersthund	60,00	5,00	66,00	5,50	72,00	6,00	78,00	6,50	84,00	7,00
weitere(r) Hund(e)	120,00	10,00	132,00	11,00	144,00	12,00	156,00	13,00	168,00	14,00
Zwinger	180,00	30,00	198,00	16,50	216,00	18,00	234,00	19,50	252,00	21,00
Hundesteuer	73.440,00		80.784,00		88.128,00		95.472,00		102.816,00	
Mehreinnahmen	0,00		7.344,00		14.688,00		22.032,00		29.376,00	

Die Hundesteuereinnahmen fließen zur Deckung der kommunalen Aufgaben in den städtischen Haushalt ein. In Anbetracht der zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Lage der Stadt Ettligen, schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze auf 84,00 €/168,00 €/252,00 € entsprechend der Alternative 4 vor.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, den bestehenden § 6 um einen Absatz 2 (Steuerermäßigungen) zu erweitern und Personen, die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, die Hundesteuer auf die bisher geltenden Steuersätze (60,00 € bzw. 120,00 €) auf Antrag zu ermäßigen. Leistungsberechtigte Personen für die Grundsicherung sind Personen, deren Einkommen den maßgeblichen Grundsicherungsbedarf nicht überschreitet und auch kein verwertbares Vermögen einzusetzen ist und sie

- a. das 65. Lebensjahr vollendet haben (SGB XII) oder
- b. das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (SGB XII) oder
- c. Arbeitssuchende nach SGB II sind.

Die geltende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Ettligen vom 09.10.1996 wurde zuletzt am 25.07.2001 im Zuge der Euro-Umstellung geändert. Die Änderung der Steuersätze und somit der Satzung selbst muss durch eine Änderungssatzung beschlossen werden.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats ist die Änderungssatzung beigelegt.

- - -

Stadtrat Fey führt hierzu aus, dass der Beschluss bereits in den Haushaltsplanberatungen getroffen worden sei. Neu sei jedoch die Aufnahme der Sozialklausel. Er stimmt der Beschlussvorlage mit dem Hinweis zu, dass die Gegner der Erhöhung ihre Argumente in der heutigen Sitzung wieder vortragen werden. Er fügt dem hinzu, dass die Hundesteuer eine Pflichtsteuer sei und die Gemeinde lediglich über deren Höhe entscheiden könnte. Die in der Satzung festgesetzten Sätze seien ein guter Mittelweg im Vergleich zu anderen Städten.

Stadtrat Worms erläutert, dass auf seine Nachfrage hin es hieß, dass Ettligen unter dem Durchschnitt bei der Hundesteuer liege. Aus der jetzigen Vorlage sei erkennbar, dass dies nicht der Fall sei und er beantrage daher, Alternative 3 in die Satzung aufzunehmen. Er ist auch der Ansicht, dass in den Haushaltsplanberatungen nur beschlossen wurde, dass eine Erhöhung erfolgen soll.

Stadtrat Fey weist darauf hin, dass im Rahmen der Haushaltsplanberatungen auch über die Höhe beschlossen worden sei.

Stadtoberamtsrat Schlee fügt dem hinzu, dass in den Haushaltsplanberatungen der Beschluss gefasst wurde, dass 80 € erhoben werden sollen. Dies sei ein Vorschlag der Verwaltung gewesen. In der jetzigen Vorlage schlage man 84 € vor, da die Hundesteuer eine Monatssteuer sei und man hiermit immer noch im mittleren Bereich liege.

Stadtrat Worms wiederholt seinen Antrag, Alternative 3 zu nehmen.

Stadtrat Lorch verweist auf seine ausführliche Begründung in den Haushaltsplanberatungen und erklärt, dass er den Beschlussvorschlag ablehne. Er fügt hinzu, dass in der Rangfolge Ettligen bisher auch nicht auf dem niedrigsten Niveau, wie aus Seite 11 der Vorlage ersichtlich sei, gelegen habe.

Stadtrat Siess stimmt dem Beschlussvorschlag mit dem Hinweis zu, dass sozialen Härtefällen Rechnung getragen werde.

Stadträtin Lumpp und Stadtrat Künzel stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Oberbürgermeisterin Büssemaker lässt im Folgenden über die Verwaltungsvorlage abstimmen, da diese auch weitergehend sei als der Antrag.

Der Vorschlag der Verwaltung wird mit 18:13 (3 Enthaltungen) Stimmen angenommen.

Gabriela Büsse
maker
Oberbürgermeisterin

- - -